

Vorlage Nr.: 0017/2022
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung			N			
Rat	Entscheidung			Ö			

Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (Entscheidung Rat)

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von mehr als 2.000 EUR (§ 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, GemHKVO).

Werden mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres geleistet, deren Wert erst in der Summierung die für die Zuständigkeit von Bürgermeister und Verwaltungsausschuss maßgeblichen Wertgrenzen übersteigen, liegt eine Kettenzuwendung vor. Gemäß § 25 a Abs. 3 GemHKVO entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer dieser Wertgrenzen an das für den Gesamtwert zuständige Organ.

Die im Beschlussvorschlag genannten Zuwendungen sollen der Stadt Soltau zur Verfügung gestellt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Stadt Soltau folgende Zuwendungen annimmt:

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsart	Zuwendungswert	Zuwendungszweck
1	Kreissparkasse Soltau	Geldspende	3.000,00 €	Sommerkino 2022 Soltauer Lichterfest